

Parkgebührenverordnung der Stadt Roth Vom 28.09.2011

Die Stadt Roth erlässt aufgrund §6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Parkgebühren

1) 1,00 € pro Stunde wird erhoben für

- a) Allee
- b) Hauptstraße
- c) Kugelbühlplatz
- d) Kugelbühlstraße
- e) Zeughausgasse, Traubengasse
- f) Parkplatz an der Otto-Schrimpf-Straße (BayKa-Parkplatz)
- g) Willy-Supf-Platz
- h) Ziegelgasse

In der Hauptstraße, Kugelbühlstraße, Traubengasse, Zeughausgasse und auf dem Kugelbühlplatz sind die ersten 20 Minuten gebührenfrei. Darüber hinaus besteht die volle Gebührenpflicht. Die Mindestgebühr beträgt dort 0,50 €, ansonsten 0,25 €.

2) 0,10 € pro Stunde werden erhoben für die Obere Mühle.

§ 2

Parkzeit

1) Die Höchstparksdauer beträgt auf den genannten Parkmöglichkeiten in der gebührenpflichtigen Zeit:

- | | |
|--------------------------------------------|--------------|
| 1.1) – unter § 1 Abs. 1 Buchst. b, c, d, e | eine Stunde |
| 1.2) – unter § 1 Abs. 1 Buchst. a, f, g, h | zwei Stunden |
| 1.3) – unter § 1 Abs. 2 | acht Stunden |

2) Die gebührenpflichtigen Zeiten sind:

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 2.1) – unter § 1 Abs. 1 Buchst. e, h | Mo – Fr 9.00 – 16.00 Uhr und Sa 9.00 – 12.00 Uhr |
| 2.2) – unter § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d, f, g | Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr und Sa 9.00 – 12.00 Uhr |
| 2.3) – unter § 1 Abs. 2 | Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr und Sa 8.00 – 12.00 Uhr |

§ 3

Technische Einrichtungen

Die Parkscheinautomaten sind so einzustellen, dass die Regelungen aus § 1 gewählt werden können.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 26.02.2003 tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Roth den 28. September 2011



Ralph Edelhäuser

1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 27. September 2011 vom Stadtrat beschlossen.

Sie wurde am 16.11.2011 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, 91154 Roth, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth- Hilpoltsteiner Volkszeitung am 16.11.2011 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.